



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 126 Gasöfen in Lichtspieltheatern (22.3.27).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

- g) Die Schüler sind darüber zu belehren, daß sie im Falle eines Brandes den Raum ruhig und geordnet zu verlassen haben.

D. Übergangsbestimmungen.

§ 78 [vgl. lfd. Nr. 139].

(1) Für bereits bestehende Lichtspielunternehmungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts II mit Ausnahme derjenigen unter M nur insoweit, als aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ihre Durchführung unbedingt erforderlich ist. Die Baupolizeibehörde hat festzustellen, welche Änderungen im Einzelfalle vorzunehmen sind und innerhalb welcher Frist. Die Entscheidung trifft in letzter Instanz der Regierungspräsident.

(2) Die Bildwerferräume bestehender Lichtspieltheater müssen innerhalb einer Frist von zwei Jahren den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung angepaßt werden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 58, 59 und des Abschnitts III F, die sogleich in Kraft treten.

(3) Die Vorschriften des Abschnitts IV müssen innerhalb sechs Monaten erfüllt sein.

(4) Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71 ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 1. April 1929. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 19. Januar 1926.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

— II 9 Nr. 709 —

*

126

Gasöfen in Lichtspieltheatern [vgl. lfd. Nr. 131].

RdErl. d. MIV. v. 22. 3. 1927 — II 8 Nr. 270.

(Nicht veröffentlicht.)

Nach § 34 Abs. 2 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern (vgl. Erlaß vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — II E 1920 II/25 Mdl.) ist die Verwendung von Gasöfen in Lichtspieltheatern unzulässig. Gegen die ausnahmsweise Zulassung von Gasöfen in beschränktem Umfange habe ich keine Bedenken zu er-

256

heben, sofern lediglich Bauarten Verwendung finden, die folgenden Bedingungen genügen:

1. Der Heizraum, in dem die Flammen brennen, muß gegen den Zuschauerraum und dessen Rückzugsweg vollkommen abgeschlossen sein, so daß auch bei unbeabsichtigtem Ausströmen von Gas dieses nicht in den Zuschauerraum gelangen kann. Die zur Verbrennung notwendige Luft müßte also von außen und nicht aus dem Theaterraum entnommen werden.
2. Die Konstruktion muß so sein, daß beim Entzünden des Gasofens die Zündung mit Sicherheit gewährleistet ist, daß also bei Inbetriebnahme ein unbeabsichtigtes Ausströmen von Gas, das bei nachfolgender Zündung zu Explosionen führen könnte, nicht in Frage kommen kann.
3. Die Abführung der Verbrennungsgase in die Räume des Theaters ist nicht zulässig. Bezüglich der Abführungskanäle sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten, vor allem dürfen an derartige Abführungskanäle keine anderen Heizanlagen angeschlossen sein.
4. Der Anschluß der einzelnen Gasöfen darf nur mittels fester Rohrleitung erfolgen.
5. Die Gasöfen müssen so aufgestellt und befestigt werden, daß sie auch bei Gedränge und insbesondere bei einer Panik nicht umgestürzt werden können. Auch müssen die Hähne so gesichert liegen, daß ein unbeabsichtigtes Schließen oder Öffnen durch vorbeigehende Personen, auch bei verdunkeltem Raume, nicht in Frage kommen kann.
6. Gegen die Gefahren, die sich durch Ablegen von Gegenständen auf den Öfen oder ein Herangedrängtwerden von Personen ergeben könnten, ist durch geeignete Einrichtungen, z. B. in ausreichendem Abstand angebrachte unverrückbare Ofenschirme oder Schutzgitter, zu sorgen.
7. Zur Beheizung dürfen nur solche Öfen zugelassen werden, die ausdrücklich als den behördlichen Sicherheitsbestimmungen für Lichtspieltheater genügend anerkannt sind.

Eine Erklärung der Gasgesellschaften allein kann in dieser Hinsicht nicht als ausreichend angesehen werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Öfen, die als angeblich völlig ungefährlich zur Aufstellung kommen sollten, diesen Bedingungen bisher noch nicht entsprechen.

Die Zulassung von Gasöfen ist bei dem zwingenden Wortlaut des § 34 Abs. 2 nur im Dispenswege gemäß § 70 zulässig.

Die Einhaltung der Bedingungen bitte ich in jedem Falle mit ganz besonderer Strenge kontrollieren zu lassen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen.

*